

Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 1. Mai 2021

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 27. März 2021 (GBl. S. 343), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2021 (GBl. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnelltest erforderlich ist, ist ein Test im Sinne von § 28b Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf das Coronavirus vorzunehmen. Ein Nachweis über das negative Testergebnis kann ausgestellt werden durch

1. eine nach § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 8. März 2021 - BAnz AT 09.03.2021 V1) testende Stelle,
2. einen Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Testungen der Beschäftigten,
3. einen Anbieter einer Dienstleistung im Rahmen der Inanspruchnahme durch die jeweiligen Kundinnen oder Kunden oder Patientinnen oder Patienten oder

4. eine Schule oder Kindertageseinrichtung für die diese besuchenden Schülerinnen und Schüler oder Kinder und das dort beschäftigte Personal,

sofern der Test durch fachkundige oder in der Anwendung der jeweiligen eingesetzten Tests geschulte Personen vorgenommen und bescheinigt worden ist. In den Fällen von Satz 2 Nummern 2 bis 4 kann die zu testende Person die Probenentnahme und Auswertung mit einem für die Anwendung durch medizinische Laien zugelassenen Test selbst durchführen, sofern ein geeigneter Beschäftigter dies überwacht und das Ergebnis bescheinigt. In diesem Fall kann die Überwachung und Bescheinigung des Tests auf einen geeigneten Dritten übertragen werden.“.

2. In § 13 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ersten Semester“ die Wörter „und für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen“ eingefügt.
3. In § 14c Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erfolgen“ durch das Wort „erfolgten“ ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 4a Absatz 1 Satz 2, Satz 3 oder Satz 4 als Arbeitgeber oder Anbieter einen Nachweis über das negative Testergebnis ausstellt,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 17 werden die Nummern 4 bis 18.
5. § 20 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Durchführung von Veranstaltungen für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen

(Abschlussklassen), von der Untersagung nach § 28b Absatz 3 Satz 3
IfSG ausgenommen ist,“.

- b) In Nummer 6 wird nach der Angabe „Nummer 6“ die Angabe „IfSG“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 1. Mai 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Sitzmann

Dr. Eisenmann

Bauer

Untersteller

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Hauk

Wolf

Hermann

Erlar